

|                            |    |
|----------------------------|----|
| Für das Nachschlagewerk'   | Ja |
| Für die Fachpresse'        | Ja |
| Für die amtliche Sammlung' | Ja |

30. OKT 1970

-----

Gesetz ZPO § 313 Nr 3 und 4, § 551 Nr 7, § 561 Abs 1

Leitsatz

Enthält das angefochtene Urteil keinen Tatbestand,  
so ist dieser Mangel von Amts wegen zu berücksichtigen  
Er führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits

Aktenzeichen 5 AZR 196/70

Urteil des BAG vom 30 Oktober 1970

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 196/70

Sa 889/69 Bayern

Stellstenor zugestellt  
am 30. Oktober 1970

Dr. Weinrich,  
Staatsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

116

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß  
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Oktober 1970  
durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundes-  
richter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeits-  
richter Welmer und Dr. Toeche-Mittler für Recht er-  
kannt

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 18. März  
1970 - 4 Sa 889/69 - aufgehoben

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhand-  
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der  
Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück-  
verwiesen

V o n   R e c h t s   w e g e n

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand

Die Klägerin macht im vorliegenden Rechtsstreit die Rückzahlung von Ausbildungskosten in Höhe von jetzt noch 2 000,-- DM geltend. Der Beklagte ist der Auffassung, eine längere als die von ihm eingehaltene Betriebsbindung von drei Jahren verstoße gegen Art 12 GG.

Beide Vorinstanzen haben den Klageanspruch verneint. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde am 18. März 1970 verkundet. Die Urteilsformel ist von den beiden Landesarbeitsrichtern zugleich für den am 19. April 1970 verstorbenen Vorsitzenden unterschrieben worden. Hinter der unterschriebenen Urteilsformel findet sich folgender Vermerk:

"Infolge Ablebens des Vorsitzenden der Kammer IV sind Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht abgesetzt worden."

Die zugelassene Revision der Klägerin setzt sich mit den mündlich bekannt gemachten Urteilsgründen des Landesarbeitsgerichts auseinander und begehrt in erster Linie die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 2 000,-- DM, vorsorglich Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits mit Rücksicht darauf, daß eine schriftliche Urteilsbegründung nicht vorliege. In einem späteren Schriftsatz weist die Klägerin darauf hin, es sei mit der Revision keine Verletzung des § 551 Ziff. 7 ZPO gerügt worden.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision und ist der Meinung, da eine Rüge nach § 551 Ziff. 7 ZPO nicht erhoben sei, müsse das Urteil so behandelt werden, als ob es begründet worden sei.

Im Einverständnis mit den Parteien konnte die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Entscheidungsgründe

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht

Die absoluten Revisionsgründe des § 551 ZPO bedürfen der Geltendmachung. Sie sind nach ganz einhelliger Auffassung nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. Gemäß § 551 Ziff. 7 ZPO (nicht mit Gründen versehene Entscheidung) wäre daher das Urteil des Landesarbeitsgerichts nur aufzuheben, wenn man eine derartige Rüge als erhoben ansehen könnte, was zweifelhaft ist. Das führt aber entgegen der Auffassung des Revisionsbeklagten nicht dazu, daß das angefochtene Urteil nunmehr so behandelt werden mußte, als ob es mit Gründen versehen sei, deren etwaige Fehlerhaftigkeit aber nicht festgestellt werden konnte.

Das Bundesarbeitsgericht hat schon mehrfach (BAG AP Nr. 5 zu § 313 ZPO und BAG 16, 204 = AP Nr. 1 zu § 620 BGB) ausgeführt, daß ein widerspruchsvoller Tatbestand des Berufungsurteils ein von Amts wegen zu beachtender Mangel sei, der auch ohne ausdrückliche Rüge zur Aufhebung des Urteils führt. Eine Unklarheit über die tatsächlichen Grundlagen einer Entscheidung macht dem Revisionsgericht die rechtliche Nachprüfung unmöglich, zu der es kraft Gesetzes (§ 549 Abs. 1 ZPO) verpflichtet ist (vgl. auch die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Entscheidung des Senats vom 11. Juni 1970 - 5 AZR 460,69 -). Diese Gesichtspunkte müssen erst recht gelten, wenn die angefochtene Entscheidung überhaupt keinen Tatbestand enthält. Das Revisionsgericht weiß dann nicht, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde lag (vgl. auch BGHZ 40, 84 [87], Wieczorek, ZPO, § 551 Anm. B VII b 3 und § 313 Anm. B III d 1, Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 313 Anm. IV 6). Es liegt hier nicht nur ein - eventuell nicht gerugter - Verstoß gegen § 551 Ziff. 7 ZPO vor, sondern

gez Dr Schroder Dr Auffarth Siara  
Weimer Dr Toeche-Mittler